

REFORM DES INSOLVENZRECHTS

Europäische Kommission schlägt Änderung der EulnsVO vor

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das seit gut einem Jahr in Kraft ist, und dem jüngst vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen hat es die deutsche Insolvenzpraxis bereits mit zahlreichen Neuerungen zu tun. Doch nicht nur auf nationaler Ebene ist das Insolvenzrecht derzeit in Bewegung: Am 12.12.2012 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren (COM(2012), 744 final) vorgelegt. Die Reformvorschläge betreffen unter anderem den Anwendungsbereich der EulnsVO, Fragen der Zuständigkeit, die Abstimmung zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren und – die Konzerninsolvenz.

Eigentlich wäre die Kommission gemäß Art. 46 EulnsVO verpflichtet gewesen, bereits bis zum 1.7.2012 einen Bericht über die Anwendung der seit dem 31.5.2002 geltenden Verordnung vorzulegen. Diese Frist wurde jedoch nicht gehalten. Stattdessen präsentiert die Kommission nun unmittelbar einen Verordnungsvorschlag,

dem eine öffentliche Konsultation sowie eine Studie der Universitäten Heidelberg und Wien (External Evaluation of Regulation No. 1346/2000/EC on Insolvency Proceedings, JUST/2011/JCIV/PR0049/A4) vorausgegangen waren.

Vorgeschlagen wird nun, den Anwendungsbereich der EulnsVO zu erweitern. Art. 1 EulnsVO-E zählt zu den Insolvenzverfahren im Sinne der Verordnung alle gerichtlichen und administrativen Verfahren einschließlich solcher des einstweiligen Rechtsschutzes. Wie sich aus dem begleitenden Bericht der Kommission ergibt, sollen mit der vorgeschlagenen Erweiterung auch vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren in den Anwendungsbereich einbezogen werden.

Die Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens soll sich auch künftig nach dem „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners“ (centre of main interest – COMI) bestimmen. Dieser Begriff wird aber nun in Art. 3 I 2 EulnsVO-E gesetzlich definiert als der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich seine Interessen verfolgt und der für Dritte als solcher erkennbar ist.

Weitere Neuerungen betreffen sodann das Verhältnis zwischen Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren. Hier sieht der Kommissionsvorschlag unter anderem vor, die Begrenzung des Sekundärver-

fahrens auf das Liquidationsverfahren zu streichen. Stattdessen soll das eröffnende Gericht nach Art. 29a III EulnsVO-E die am besten geeignete Verfahrensart auswählen können.

Echtes Neuland betritt die Kommission sodann mit den in Art. 42a – 42d EulnsVO-E vorgeschlagenen Regelungen zur „Insolvenz von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe“. Anders als in dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Diskussionsentwurf zum deutschen Konzerninsolvenzrecht ist ein übergeordnetes Koordinationsverfahren nicht vorgesehen. Der Entwurf schlägt aber umfassende Kooperations- und Kommunikationspflichten zwischen den verschiedenen Akteuren einer Gruppeninsolvenz vor, die an die in Art. 31 EulnsVO-E definierten Pflichten für das Verhältnis zwischen Haupt- und Sekundärverfahren angelehnt sind.

Erste Reaktionen aus Wissenschaft und Praxis sehen in dem Entwurf die Tendenz, künftig stärker als bisher auf das nationale Insolvenzverfahrensrecht einzuwirken und die EulnsVO mit eigenen Sachnormen auszustatten. Man darf daher gespannt sein, wie sich das Europäische Parlament und der Rat zu dem Kommissionsvorschlag positionieren – und zu welchen Anpassungen ihres Insolvenzrechts die nationalen Gesetzgeber möglicherweise gezwungen sein werden.

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 14.02.2013 – IX ZR 94/12

Die Forderung eines Schuldners, gegen die ein Gläubiger die Aufrechnung erklärt, wird regelmäßig erst dann werthaltig, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung er-

bringt; auf den Zeitpunkt der Rech-
nungstellung kommt es nicht an.

In dieser aktuellen Entscheidung befasst sich der Bundesgerichtshof einmal mehr mit sehr praxisrelevanten Fragen im Zusammenhang mit der Anfecht-

barkeit einer Aufrechnungslage nach § 96 I Nr. 3 InsO. Kläger war der Insolvenzverwalter einer im Bereich Außenwerbung tätigen GmbH. Auf deren eigenen Antrag vom 19.05.2009 hin war das Insolvenzverfahren am 1.08.2009 eröffnet worden.

Die Schuldnerin war von der Beklagten im Februar 2009 mit der Herstellung eines sogenannten Riesenposters und dessen Aushang an einem Baugerüst in den Monaten Mai und Juni 2009 beauftragt worden. Hierfür stellte die Schuldnerin am 4.05.2009 einen Betrag von € 27.967,98 in Rechnung. Unter gleichem Datum erteilte sie der Beklagten eine Gutschrift über € 16.489,77 für deren Vermittlung von Aufträgen im Jahr 2008. Die Beklagte rechnete – nachdem Sie vom Kläger über den Insolvenzantrag informiert worden war – mit ihrer Forderung aus der Gutschrift gegen den von der Schuldnerin in Rechnung gestellten Betrag auf.

Der Insolvenzverwalter machte daraufhin den aufgerechneten Gutschriftsbetrag in Höhe von € 16.489,77 als Restforderung aus dem Auftrag von Februar 2009 klageweise geltend. In den ersten beiden Instanzen wurde die Klage abgewiesen. Die durch das Berufungsgericht zugelassene Revision zum Bundesgerichtshof hatte nun Erfolg: Sie führte zur Aufhebung der

angefochtenen Entscheidungen und zur Verurteilung der Beklagten.

In seiner Urteilsbegründung führt der BGH aus, nach § 130 I 1 Nr. 2 InsO sei unter anderem eine Rechtshandlung anfechtbar, die eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht habe, wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden sei und der Gläubiger zur Zeit der Handlung den Eröffnungsantrag kannte. Das Berufungsgericht habe die Unzulässigkeit der Aufrechnung nach § 96 I Nr. 3 InsO zu Unrecht mit der Begründung ausgeschlossen, die Werklohnforderung der Schuldnerin sei bereits vor dem Eröffnungsantrag entstanden und werthaltig gewesen. Gemäß § 140 I InsO sei entscheidend, wann das Gegenseitigkeitsverhältnis durch die Verknüpfung der beiden gegenüberstehenden Forderungen begründet worden sei. § 140 III InsO sei auf Werklohnforderungen nicht anwendbar.

Für die Anfechtbarkeit der Aufrechnungslage nach § 96 I Nr. 3 InsO kam es

deshalb darauf an, wann die Forderung des Schuldners durch Erbringung seiner Leistung werthaltig geworden war. Beim Werkvertrag verschafft erst die erbrachte Werkleistung dem Gegner die Möglichkeit, sich durch Aufrechnung zu befriedigen; das Werthaltigmachen der Forderung unterliegt dabei als rechtserheblicher Realakt selbständig der Anfechtung.

Die Werkleistung war im Mai aber noch nicht vollständig erbracht: Die Schuldnerin musste im Juni noch die Werbefläche für das Poster einschließlich der behördlichen Genehmigung zur Verfügung stellen und für dessen ordnungsgemäße Befestigung und Beleuchtung sorgen. Außerdem hatte sie es am Ende der Aufhängungszeit zu entfernen. Diese Aufgaben konnte sie erst im Laufe des Monats Juni erfüllen, so dass ein Werthaltigmachen der Forderung auch erst in diesem Monat möglich war. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Werklohnforderung kommt es dagegen, wenn keine Vorleistungspflicht des Bestellers vereinbart ist, nicht an.

VERANSTALTUNG



Erster NIVD-Frühjahrsdialog vom 18.-19. April 2013 in Wiesbaden

Vom 18. bis 19. April 2013 lädt die Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V. zum ersten NIVD-Frühjahrsdialog nach Wiesbaden ein. Dem Leitgedanken des Verbandes folgend, die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten zu stärken, wurde ergänzend zur diesjährigen 6. Jahrestagung nun der NIVD-Frühjahrsdialog konzipiert. Neben klassischen Vorträgen hochkarätiger Referenten wie z. B. des Vorsitzenden des IX. Senats am

BGH, Prof. Dr. Godehard Kayser, sollen neue Workshopkonzepte zum Erfolg der Veranstaltung beitragen.

Prägend für diese Frühjahrsstagung wird u. a. ein neues, innovatives Format sein: Das Mitte der 1990er Jahre am MIT entwickelte Gruppendialogkonzept „World Café“ ist eine einfache und zugleich sehr wirkungsvolle Dialogmethode, um große Gruppen in ein intensives Gespräch und einen Gedankenaustausch untereinander zu bringen. Ziel ist es, gemeinsam innovative und kreative Ideen und neue Handlungsoptionen zu aktuellen für die Insolvenzpraxis relevanten Fragestellungen zu entwickeln:

- Ein Jahr ESUG – eine Bestandsaufnahme: Top oder Flop?

- Absonderungsrechte quo vadis – Leistungen ohne Bezahlung?
- Anforderungen an den Insolvenzverwalter der Zukunft

Darüber hinaus bietet die Veranstaltung weitere Möglichkeiten zum gemeinsamen Dialog. Tagungsort ist das zentral in Nähe des Wiesbadener Kurparks gelegene Radisson Blu Hotel Schwarzer Bock.

Details zum Tagungsprogramm und zur Teilnahme können Interessierte der Website des Verbandes (www.nivd.de/veranstaltungen/fruehjahrsdialog.html) entnehmen oder sich an Schiebe und Kollegen, Dr. Barbara Löchte, Tel. 06131-61923-265, E-Mail: b.loechte@schiebe.de wenden.

WWW.SCHIEBE.DE

Mainz
Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Mannheim
Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Darmstadt
Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Heilbronn
Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Frankfurt am Main
Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Saarbrücken
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Oliver Willmann
Rechtsanwalt

Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt

Mona-Larissa Gehl
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Florian Bandrack
Rechtsanwalt

Catharina Mudersbach
Rechtsanwältin

Tanja Bindrin
Rechtsanwältin

